Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)

Präambel

In ihrem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Reihe von Regelungen formuliert, wie Wissenschaftseinrichtungen dafür Sorge tragen, dass sich die wissenschaftliche Arbeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis bewegt.
Die nachfolgenden Regelungen setzen diesen Kodex für die Einrichtungen der SPK um und werden den Mitgliedern der SPK über ein Rundschreiben bekannt gegeben. Sie sind für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SPK verbindlich und gewährleisten die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis sowie einen rechtssicheren Umgang mit Verdachtsmomenten auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten.

I.
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz tätig sind, tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie sind dazu verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/Partnerinnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen zu wahren,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(3) Die SPK als Stätte von Forschung und Nachwuchsförderung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Die SPK und ihre Einrichtungen sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(4) Zu den Rahmenbedingungen guter wissenschaftlicher Praxis gehören zudem klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(5) Die Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter sind aufgefordert, gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und sie über die innerhalb der SPK geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren.

2. Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen

(1) Wer eine wissenschaftliche Arbeitseinheit leitet, trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, mit der sichergestellt wird, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und akzessorischen Personals.

(2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

(3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Einrichtungsleitung zu verhindern.

3. Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

(2) Dabei können, neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden.

4. Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die SPK versteht die sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen als elementaren Bestandteil der guten wissenschaftlichen Praxis und schafft die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt.

5. Methoden und Standards

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von

Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

6. Datenhaltung und Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise.

(2) Zur Sicherung der Integrität, Authentizität und langfristigen Verfügbarkeit von Forschungsdaten entsprechend den Aufbewahrungsfristen (mindestens 10 Jahre) betreibt die SPK zusammen mit ihren Kooperationspartnern geeignete nachhaltige Dateninfrastrukturen, die den technischen Anforderungen und der fachlichen Heterogenität ihrer Forschungsdaten gerecht werden. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(3) Gemäß den Vorgaben des E-Government-Gesetzes (EGovG) sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SPK verpflichtet, die im Zuge ihrer dienstlichen Fachaufgaben anfallenden Materialien und Forschungsprozesse in der E-Akte-Bund abzulegen und zu dokumentieren.

(4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen.

7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Dokumentation

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Wird die Dokumentation den Anforderungen des Fachgebietes nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Grundsätzlich dokumentieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

8. Autorschaft und wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.

(2) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.

Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(3) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Sie vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

9. Öffentlicher Zugang von Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung –

unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) Gemäß ihrer Open-Science-Erklärung verpflichtet sich die SPK, Forschungsergebnisse und Forschungsdaten so offen wie möglich zugänglich und nachnutzbar zu machen, unter Berücksichtigung und Anwendung internationaler Standards, insbesondere der FAIR- und CARE-Prinzipien.

10. Rechtliche und Ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SPK gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(2) Sofern erforderlich, holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung des Forschungsdesigns, der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(3) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(4) Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Soweit notwendig, insbesondere wenn Forschende die von ihnen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erhobenen Daten auch außerhalb des Dienstes nutzen wollen, treffen die Forschenden und die Forschungseinrichtung eine Vereinbarung, die die tatsächliche – nicht ausschließliche - Nutzung der erhobenen Daten durch die Forschenden ermöglicht, ohne dass dies für die SPK zu unzumutbaren Nachteilen führt.

11. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen unverzüglich alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenskonflikts begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(3) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

II.
Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

12. Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die SPK wird zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der SPK nachgehen, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind strenge Vertraulichkeit und das Prinzip der Unschuldsvermutung zu wahren. Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht, so wird sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Grundsätze. Diese gehen weder einschlägigen gesetzlichen Vorschriften voraus noch ersetzen sie diese. In jedem Stadium des Verfahrens ist daher auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften (insbesondere im Arbeits- und Strafrecht) zu achten.
Die Befangenheit der ermittelnden Personen (Ombudsleute / Kommission siehe Ziffer 14, 15) kann jederzeit durch diese selbst oder durch von Vorwürfen Betroffene geltend gemacht werden.

13. Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben an eine Förderinstitution oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

- die unbefugte Verwertung eines von einem anderen geschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammender wesentlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- und Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- die Sabotage von Forschungstätigkeit anderer. Dazu gehört auch, anderen internen oder externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Sammlungsgegenstände ohne sachlichen Grund nicht oder erst mit unverhältnismäßiger Verzögerung zugänglich zu machen. Als sachlicher Grund gilt nicht, dass bereits ein/e andere/r Wissenschaftler/in zu diesem Gegenstand forscht oder ein solches Forschungsvorhaben plant.

- Die bewusst unrichtige oder mutwillige Bezichtigung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens eines anderen Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin.
- Die Behinderung wissenschaftlicher Diskussionen in verschiedenen Arbeitseinheiten kann auch als wissenschaftliches Fehlverhalten bewertet werden.
- Die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer.

(3) Eine Mitverantwortung kann sich u. a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

14. Ombudsleute als erste Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen

Es werden zwei unabhängige Ombudsleute als Vertreterinnen / Vertreter aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gewählt, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wiss. Praxis und in Verdachtsfällen wiss. Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die SPK sorgt dafür, dass die Ombudspersonen in der SPK bekannt sind. Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die SPK Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.

(1) Wahl der Ombudsleute

- Die Ombudsleute werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
- Die Ombudsleute vertreten sich für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung gegenseitig.
- Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- Die erste Wahl findet zehn Wochen nach Erlass der Richtlinie statt.
- Der Wahltermin wird vom Präsidenten sechs Wochen vorher allen Wahlberechtigten per Mitteilung im Intranet der Hauptverwaltung der SPK bekannt gegeben.

(2) Wahlberechtigte / Wählbarkeit / Listenaufstellung

- Wahlberechtigt bei der Wahl der Ombudsleute sind alle promovierten wissenschaftlichen Beschäftigten der Stiftung, die seit mindestens sechs Monaten bei der SPK beschäftigt sind.
- Die Liste der aktiv Wahlberechtigten wird von der Hauptverwaltung erstellt und den Einrichtungen mit der Bekanntgabe des Wahltermins zur Prüfung übermittelt.
- Wählbar als Ombudsperson ist jede/r Wahlberechtigte, die/der unbefristet bei der SPK beschäftigt ist, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im wissenschaftlichen Bereich in der SPK besitzt und Publikationserfahrungen vorweisen kann. Die Leite-

rin / der Leiter einer Einrichtung scheidet wegen ihrer / seiner umfassenden Vorgesetzten- und Leitungsfunktion aus.
- Eine Wiederwahl für maximal eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Ombudsleute sollen in den letzten drei Jahren wissenschaftlich publiziert haben und möglichst über Lehr- und Herausgebererfahrungen verfügen.
- Die wahlberechtigten Beschäftigten können Vorschläge bei der Leitung ihrer jeweiligen Einrichtung abgeben, wo sie spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin eingehen müssen.
- Der Präsident prüft die eingegangenen Wahlvorschläge formal und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(3) Funktion der Ombudsleute
Die Ombudsleute fungieren als Ansprechpartner/innen für alle Kolleginnen und Kollegen, die Beratungsbedarf zum Thema Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis haben. Sie vermitteln bei Unstimmigkeiten und Streitfragen aus diesem Bereich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer Beschäftigter haben, können sich ebenfalls an die Ombudsleute wenden und diese Verdachtsmomente mit ihnen besprechen.

Die Ombudsleute nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Einrichtungs- oder Stiftungsleitung. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

Die Ombudsleute prüfen die Vorwürfe auf Plausibilität. Bei Konkretisierung eines Verdachts erfolgt die Abgabe an die Kommission.

(4) Wahlfreiheit
Alle Mitglieder und Angehörige der SPK können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsleute wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der SPK die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

15. Kommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident / die Präsidentin Adhoc eine Kommission ein, sobald die Ombudsleute über konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Maßgabe der Ziff. 13 berichten.

(2) Die Kommission wird unmittelbar aufgrund der Berichte der Ombudsleute ohne weitere Vorprüfung durch den Präsidenten / die Präsidentin tätig.

(3) Mitglieder der Kommission sind drei Direktor/innen der Staatlichen Museen zu Berlin sowie die Einrichtungsleiter/innen der Staatsbibliothek, des Staatlichen Instituts für Musikforschung, des Ibero-Amerikanischen Instituts und des Geheimen Staatsarchivs – Preußischer Kulturbesitz, ein Mitglied der Personalvertretung sowie **ohne Stimmrecht** die Ombudsleute und die Gleichstellungsbeauftragte der Hauptverwaltung. Für jedes Mitglied der Kommission besteht eine Stellvertretung. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Die Besorgnis der Befangenheit

kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(6) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nicht-öffentlich.

16. Verfahren bei Vorliegen von Verdachtsmomenten für ein Fehlverhalten

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudspersonen wenden. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an die Leitung einer Einrichtung, leitet die Leitung die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudspersonen weiter. Die Information sollte schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird umgehend ein schriftlicher Vermerk erstellt.

(2) Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensweisen zu beraten. Konkretisiert sich ein Vorwurf, gibt die Ombudsperson diesen Vorgang an die Kommission ab. Dazu fordert sie den Präsidenten / die Präsidentin auf, die Kommission gemäß Ziffer 15 einzuberufen. Die förmliche Untersuchung wird sodann von der Kommission geführt.

(3) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

(4) Die Kommission fordert die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(5) Die Kommission ermittelt die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Das Verfahren der Kommission unterliegt dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

(6) Die Kommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Ziffer 16 (3) gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(7) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(8) Die Kommission prüft, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen.

(9) Die Kommission legt dem Präsidenten / der Präsidentin zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(10) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt.

(11) Die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Ermittlungsberichtes, ob die Verdachtsmomente entkräftet wurden, ob eindeutig ein Fehlverhalten vorliegt oder ob weitere Untersuchungen notwendig sind. Falls weitere Untersuchungen notwendig sind, veranlasst sie / er diese. Hierzu können insbesondere interne oder externe Fachexpertinnen /-experten hinzugezogen werden.

(12) Wenn alle Untersuchungen abgeschlossen sind, sind der betroffenen Wissenschaftlerin / dem betroffenen Wissenschaftler die Schlussfolgerungen der Präsidentin / des Präsidenten mitzuteilen. Ist die Präsidentin / der Präsident zu dem Ergebnis gelangt, dass eindeutig ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, veranlasst sie / er, dass adäquate weitere Maßnahmen aus dem nicht abschließenden Katalog möglicher Sanktionen im dritten Abschnitt geprüft und ggf. in die Wege geleitet werden.

(13) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin / der Präsident für eine Rehabilitation des / der Beschuldigten.

17. Schutz der Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffene

(1) Die Ombudspersonen sowie die Kommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden als auch der / des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Wegen der Anzeige sollen weder der / dem Hinweisgebenden noch der / dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(3) Die / der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(4) Die Kommission entscheidet, ob sie auch solche substantiierten Anzeigen überprüft, bei denen der / die Hinweisgebende ihren / seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige).

III.
Mögliche Sanktionen / Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt. Die SPK als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin wird auf festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten mit angemessenen Maßnahmen reagieren. Daneben müssen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, auch damit rechnen, dass die geschädigte Kollegin / der geschädigte Kollege rechtlich gegen sie vorgeht. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Als Reaktionen der Stiftung als Arbeitgeberin / Dienstherrin kommen folgende Maßnahmen in Frage:

(1) Arbeitsrechtliche / Dienstrechtliche Konsequenzen
Je nach Schwere des Fehlverhaltens kommen alle arbeitsrechtlichen / dienstrechtlichen Maßnahmen, bis hin zu einer Kündigung oder einer Disziplinarstrafe in Betracht.

(2) Strafrechtliche Konsequenzen
Wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, kann die Präsidentin / der Präsident entscheiden, gegen die / den Beschäftigte/n Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erheben, die ggf. ein Ermittlungsverfahren einleiten wird.

(3) Akademische Konsequenzen
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden (Doktorgraden, Lehrbefugnis usw.) können nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von Universitäten, beschlossen werden. Die Stiftung wird ggf. die relevanten Körperschaften über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten von Beschäftigten informieren, wenn dieses in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

(4) Zivilrechtliche Konsequenzen
Ist der Stiftung durch das wissenschaftliche Fehlverhalten ein Schaden entstanden, kommt auch ein entsprechender Ersatzanspruch der Stiftung in Betracht. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Drittmittel, die der Stiftung für ein Projekt bewilligt wurden, wegen des Fehlverhaltens zurückgefordert werden oder Publikationen der Stiftung korrigiert oder sogar zurückgerufen werden müssen.

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse
Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund zweifelsfrei erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner/innen sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorin / der Autor und die beteiligten Herausgeber/innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Stiftung über die fachlich zuständigen Einrichtungsleitungen die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Stiftung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Stiftung kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Diese Richtlinien und Verfahrensregelungen sind bei der SPK auch der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt worden.

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wurden am 18. Dezember 2024 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beschlossen und treten zum 01. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) vom 17. Oktober 2017.

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann P a r z i n g e r
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Berlin, den 18. Dezember 2024